

# Tierschutzverein Winterthur und Umgebung

## Vereins-Statuten

### Name und Sitz

#### § 1

Unter dem Namen "Tierschutzverein Winterthur und Umgebung" (nachstehend als **Verein bezeichnet**) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Gundetswil (Gemeinde Wiesendangen). Er ist eine Sektion des Schweizer Tierschutz STS.

### Zweck

#### § 2

Der Verein bezweckt die Förderung aller Anliegen des Tierschutzes in der Region Winterthur. Er ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke.

Diesen Zweck versucht der Verein allgemein zu erreichen durch:

- a) Unterstützung und Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Tierhaltung
- b) Schutz von freilebenden Tieren und deren Lebensraum
- c) Führung eines Tierschutzbetriebes mit einer leistungsfähigen Geschäftsstelle zur praktischen Fürsorge und Hilfeleistung für in Not geratene Tiere
- d) Information der Mitglieder, Aufklärung der Bevölkerung, namentlich der Jugend, und Öffentlichkeitsarbeit
- e) Zusammenarbeit mit den für den Tierschutz zuständigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden
- f) Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Gesetzen und Verordnungen, die den Schutz und die Erhaltung von Tieren betreffen
- g) Bewahrung der Tiere vor Missbrauch und Quälerei
- h) Ahndung von Tiermisshandlungen mittels Anzeigen und Eingaben an die Behörden, Wahrnehmung und Vertretung der Interessen geschädigter Tiere in tierschutzrelevanten Straf- und Verwaltungsverfahren

### Mitgliedschaft

#### § 3

Mitglied des Vereins können werden:

- a) Einzelpersonen
- b) Familien und Paare, die im gleichen Haushalt leben
- c) juristische Personen
- d) öffentlich-rechtliche Körperschaften

Personen, die sich um die Sache des Tierschutzes ausserordentlich verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft zuerkennen. Ehrenmitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.

#### **§ 4**

Die Aufnahme erfolgt durch die Entrichtung des Jahresbeitrages. Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinszwecke nach Kräften zu fördern.

Der Vorstand kann die Aufnahme eines Neumitgliedes ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

#### **§ 5**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach einmaliger Mahnung bis zum Ende des Kalenderjahres
- c) Austritt mittels schriftlicher Erklärung an den Verein. Die Austrittserklärung ist grundsätzlich auf Ende des Kalenderjahres wirksam.
- d) Ausschluss durch den Vorstand: Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen beschliessen. Dem Ausgeschlossenen steht jedoch das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.

### **Mittel des Vereins**

#### **§ 6**

Der Verein beschafft sich seine Mittel wie folgt:

- a) aus den Jahresbeiträgen seiner Mitglieder
- b) aus freiwilligen Beiträgen von Gönnern, z.B. auch in Form von Patenschaften für Tiere
- c) aus staatlichen Subventionen
- d) aus Erträgen des Tierschutzbetriebes und dem Erlös aus Naturalabgaben
- e) aus Geschenken und Legaten
- f) aus dem Erlös aus besonderen Wohltätigkeitsveranstaltungen und Aktionen
- g) aus den Erträgen des Vereinsvermögens
- h) der Verein kann auch Darlehen aufnehmen

#### **§ 7**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

### **Organisation**

#### **Mitgliederversammlung**

#### **§ 8**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und tritt ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Halbjahr zusammen.

Ausserordentlich kann sie einberufen werden:

- a) durch den Vorstand, sofern es die Geschäfte erfordern
- b) wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen haben spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen im Voraus. Dabei gilt als Datum der Einladung das Datum des Poststempels.

Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens fünf Wochen vor der Versammlung einzureichen.

## **§ 9**

Die statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Eine Ausnahme bilden Statutenrevisionen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die eine Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfordern.

Bei Stimmgleichheit kommt der Stichentscheid dem Präsidenten/der Präsidentin zu.

## **§ 10**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge, welche jeweils ab dem nächsten Vereinsjahr gelten
- d) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- e) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten/der Präsidentin sowie zweier Rechnungsrevisoren
- f) Behandlung von Beschwerden gegen den Ausschluss
- g) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins bei Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder
- h) Statutenrevisionen, wobei die Änderungen mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen angenommen werden müssen.
- i) Kauf und Verkauf von Liegenschaften mit einem Wert von mehr als 150 000 Franken

## **Vorstand**

### **§ 11**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren einen Vorstand mit mindestens fünf Mitgliedern und aus deren Mitte den Präsidenten/die Präsidentin. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus.

## **§ 12**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und bestimmt über sämtliche Angelegenheiten, soweit nicht ausdrücklich die Mitgliederversammlung als zuständig erklärt wird. Er organisiert die Geschäftsführung und hält Einzelheiten nach Bedarf in Pflichtenheften und Reglementen fest.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und trifft seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

Ausgabenbeschlüsse von mehr als 75 000 Franken bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident/die Präsidentin bzw. der Vizepräsident/die Vizepräsidentin kollektiv mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

## **§ 13**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Leitung des Vereins und Vertretung nach aussen
- b) Förderung der Meinungsbildung und Erarbeitung von Stellungnahmen
- c) Beschlussfassung über laufende Geschäfte
- d) Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- e) Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung
- f) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- g) Regelung der Finanzkompetenzen
- h) Ablehnung und Ausschluss von Mitgliedern
- i) Wahl von Delegierten für die Delegiertenversammlung des Schweizer Tierschutz STS
- j) Bildung von Kommissionen, sofern die Geschäfte es erfordern.
- k) Führung eines Tierschutzbetriebes und Anstellung des Personals
- l) Kauf und Verkauf von Liegenschaften mit einem Wert bis 150 000 Franken

## **Revisionsstelle**

### **§ 14**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren. Die Revisionsstelle prüft jährlich mindestens einmal die Geschäfts- und Rechnungsführung und erstattet hierüber der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

## Auflösung und Liquidation des Vereins

### § 15

Der Tierschutzverein Winterthur und Umgebung kann durch Vereinsbeschluss und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen dem Schweizer Tierschutz STS zur Verwaltung zu übergeben, bis sich in der Region Winterthur ein Verein mit gleicher Zielsetzung gebildet hat. Die Verwaltung des Vermögens durch den Schweizer Tierschutz STS ist auf zehn Jahre befristet. Hat sich während dieser zehn Jahre kein Verein mit gleicher Zielsetzung gebildet bzw. erhebt kein Verein Anspruch auf dieses Vermögen, so geht dieses in den Besitz des STS über.

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2017 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten.

Winterthur, 15. Juni 2017

Maja Rhyner, Präsidentin  
Thuri Bänziger, Aktuar